

ZH_GERICHTE PS180141 vom 10. Januar 2018

Zh Gerichte, 2018-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_PS180141

FR: ZH_GERICHTE PS180141 du 10 janvier 2018

IT: ZH_GERICHTE PS180141 del 10 gennaio 2018

Regeste

Widerruf der Abtretung gemäss Art. 260 SchKG (Verfügung der ausserordentlichen Stellvertretung der ausseramtlichen Konkursverwaltung vom 10. Januar 2018)

Erwägungen

E. 1

Sachverhalt / Prozessgeschichte

E. 1.1

Die Beschwerdeführerin ist im Konkurs über die D.____-Aktiengesellschaft in Liquidation (Konkurs D.____) mit einer Gesamtforderung von Fr. 1'090'706.72 in der 5. Klasse zugelassen (vgl. act. 3/13 mit Verweis auf KP-Nr. 79 und 180). B.____ vertritt die Beschwerdeführerin als Konkursgläubigerin und ist zugleich seit 1995 Mitglied des fünfköpfigen Gläubigerausschusses im Konkurs D.____ (vgl. OGer ZH PS170254 vom 7. Februar 2018, E. 1).

Die Beschwerdegegnerin wurde mit Zirkulationsbeschluss vom 13. Januar 2016 des Bezirksgerichtes Zürich als ausserordentliche Stellvertreterin der ausseramtlichen Konkursverwaltung E.____ AG eingesetzt (vgl. OGer ZH PS170254 vom 7. Februar 2018, E. 1 m.w.H.). E.____ AG befindet sich im Zusammenhang mit der Geltendmachung von allfälligen Schadenersatzansprüchen aus dem Verkauf der "Villa F.____" im Nachlasskonkurs G.____ im Ausstand (vgl. act. 3/6).

Die Konkursmasse D.____ ist gemäss Darstellung der Beschwerdeführerin alleinige Konkursgläubigerin im Nachlasskonkurs G.____ (vgl. act. 30 Rz. 10).

E. 1.2

Mit Verfügung vom 1. September 2015 trat H.____ seitens des Office des faillites de l'arrondissement de La Côte in Nyon (Konkursamt La Côte), die Prozessführungsbefugnis in Bezug auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der Nachlassmasse G.____ gegenüber E.____ AG, f, im Zusammenhang mit dem Auftrag vom 22. April und 16. Juni 2010 betreffend den Verkauf der Villa F.____ im Sinne von Art. 260 SchKG an die Konkursmasse D.____ ab (Erstabtretung). Darin wurde die Möglichkeit der Geltendmachung der abgetretenen Schadenersatzansprüche gegenüber der Drittschuldnerin bis 1. Dezember 2015 befristet (vgl. act. 3/4).

E. 1.3

Nachdem die Mehrheit der Gläubiger im Konkurs D.____ auf Antrag der Beschwerdegegnerin mit Gläubigerzirkular vom 18. Juli 2017 ihrerseits auf die Geltendmachung der erwähnten Schadenersatzansprüche im Namen und auf

- 3 - Kosten der Konkursmasse D._____ verzichtet (act. 3/11) und die Beschwerdeführerin die Abtretung gemäss Art. 260 SchKG mit Antrag vom 8. August 2017 (act. 3/12) verlangt hatte, ermächtigte die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 21. September 2017, diese Rechte gemäss Art. 260 SchKG an Stelle der (Konkurs-)Masse (D._____), in eigenem Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr zu den in der Abtretungsverfügung festgesetzten Bedingungen geltend zu machen (Zweitabtretung). Die Beschwerdegegnerin behielt sich explizit die Annullierung der (Zweit-)Abtretung für den Fall vor, dass nicht bis zum 31. Dezember 2017 eine gerichtliche Geltendmachung erfolge (act. 3/13 und act. 10/1).

E. 1.4

Mit Schreiben und E-Mail vom 7. Dezember 2017 verlangte B._____ im Namen der Beschwerdeführerin und bezugnehmend auf ein Schreiben vom 4. März 2016, mit welchem die ordentliche Konkursverwaltung (Konkursamt Enge-Zürich) dereinst Kopien von allen Rechnungen der E._____ AG an die Nachlassmasse G._____ verlangt hatte, erstmals von H._____, in die seitens des Konkursamtes in der Folge nicht nachgeforderten, fehlenden Unterlagen Einsicht nehmen und Kopien davon anfertigen zu können (vgl. act. 3/16). Von der entsprechenden Anfrage zeigte sich H._____ in seiner E-Mail vom 13. Dezember 2017 überrascht und führte aus, B._____ habe bereits bei seinem Besuch zusammen mit I._____ bei ihm (in seiner Funktion als Mitglied des Gläubigerausschusses) Zugang zu den Akten gehabt, insbesondere auch zu den Buchhaltungsordnern ("classeurs comptables"), in welchen die Rechnungen sich befänden. Die Kopien seien erstellt worden und die verlangten Aktenstücke seien Teil des Rapportes von I._____ (vgl. act. 3/16 i.V.m. act. 3/18). Gleichzeitig liess er B._____ wissen, dass ihm das verlangte Treffen am 14. Dezember 2017 nicht passe, und schlug stattdessen den 11. Januar 2018 vor. B._____ führte in seiner Antwort-E-Mail aus, I._____ habe keine Kopien angefertigt, weshalb er Einsicht wünsche, und schlug den 18. Januar 2018 als Termin vor, weil ihm der 11. Januar 2018 nicht passe. Mit E-Mail vom 17. Januar 2018 kündigte H._____ die Verschiebung des Termins an (vgl. act. 3/19).

- 4 -

E. 1.5

Mit Einschreiben vom 10. Januar 2018 annullierte die Beschwerdegegnerin die Abtretungsbescheinigung vom 21. September 2017 mit der Begründung, die Beschwerdeführerin habe die Frist bis zum 31. Dezember 2017 zur gerichtlichen Geltendmachung unbenützt verstreichen lassen (vgl. act. 3/1 und act. 10/10). Mit Schreiben vom 19. Januar 2018 ersuchte die Beschwerdeführerin die Beschwerdegegnerin, die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche um drei Monate, d.h. bis am 31. März 2018 zu erstrecken (vgl. act. 3/20). Mit Verfügung vom 22. Januar 2018 wies die Beschwerdegegnerin das Fristerstreckungsgesuch unter Hinweis auf den Widerruf der Erstabtretung durch die Konkursmasse G._____ vom gleichen Tag ab und bestätigte die Annullierung der Abtretung vom 10. Januar 2018 (act. 3/21-22 und act. 10/7).

E. 1.6

Gegen die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 10. Januar 2018, bestätigt mit Schreiben vom 22. Januar 2018, erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 29. Januar 2018 Beschwerde an das Bezirksgericht Zürich 1. Abteilung als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (nachfolgend: Vorinstanz) (vgl.

act. 1).

Am 2. Februar 2018 reichte die Beschwerdegegnerin der Vorinstanz ihre beim Tribunal d'arrondissement de l'Est Vaudois eingereichte Beschwerde vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.